jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/2/28 2002/06/0211

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.2006

Index

27/01 Rechtsanwälte

Norm

RAO 1868 §16 Abs3;
RAO 1868 §16 Abs4;
RAO 1868 §45;
RAO 1868 §47 Abs1;
RAO 1868 §47 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/10/0050 E 4. November 2002 RS 1

Stammrechtssatz

Nach dem System des Gesetzes werden die Leistungen des Rechtsanwaltes, der gemäß§ 45 RAO zur Vertretung oder Verteidigung bestellt wurde, im Allgemeinen durch die Pauschalvergütung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung nach § 47 Abs 1 und § 16 Abs 3 RAO berücksichtigt. Nur in "überlangen" Verfahren (mehr als zehn Verhandlungstage oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden) besteht ein (individueller) Vergütungsanspruch nach § 16 Abs 4 RAO (vgl das hg Erkenntnis vom 3. September 2001, Zl99/10/0206, mit Hinweis auf die Gesetzesmaterialien zu § 16 Abs 4 und § 47 Abs 5 RAO idF BGBl 474/1990, 1380 Blg NR XVII. GP).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2002060211.X03

Im RIS seit

31.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at